

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem centrotherm Unternehmenverbund und damit auch mit allen zum Konzern gehörenden Gesellschaften („centrotherm“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen („EKB“). Entgegenstehende oder von diesen EKB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt centrotherm nur insoweit an, als diesen vorab ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine solche Zustimmung oder zu anderen Bedingungen.
- 1.2 Diese EKB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, sofern einzelvertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Bestellungen sind bindend. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Ergänzungen.

- 1.3 Diese EKB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Vertragsschluss, Bestellungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
- 2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten, die dieser nach Vertragsschluss centrotherm oder einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch DFÜ, Fax, e-Mail gewahrt, wobei bei einseitigen Willenserklärungen der Zugang bestätigt werden muss.
- 2.3 centrotherm ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen im Wege einer Auftragsbestätigung vorbehaltlos annimmt.
- 2.4 centrotherm ist berechtigt, Änderungen der (vor, nach, oder während des Bestellprozesses) Ware in Konstruktion oder Ausführung zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten terminlich und von der Machbarkeit her zumutbar ist. Die Vertragsparteien wer-

den die Auswirkungen, Mehr- oder Minderkosten sowie die Auswirkung auf Liefertermine partnerschaftlich regeln.

- 2.5 Der Lieferant darf die geschuldete Leistung nicht durch Dritte erbringen lassen, soweit centrotherm dem vorab nicht schriftlich zugestimmt hat.
- 2.6 Die Vereinbarung zur Qualität ist Bestandteil der Vertragsbeziehung. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für ihn maßgebenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er hat seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 2.7 Der Vertrieb von spezifischen Teilen (heißt „customised“ für centrotherm) an Dritte ist nicht erlaubt, und bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen, vorherigen Zustimmung von centrotherm.

3. Lieferung, Liefertermine

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind aufgrund dem „Fixgeschäftcharakter“ streng verbindlich. Für deren Einhaltung ist der Wareneingang oder die Abnahme am Erfüllungsort maßgebend (vgl. Ziff. 17.2). Bei „ab-Werk“-Lieferung hat der Lieferant mind. 5 Arbeitstage vor dem Liefertermin eine Versandbereitschaftsmeldung zu senden. Ist nicht Lieferung „frei Werk“, DAP, DDU oder DDP vereinbart, so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2 Kann der Lieferant Schwierigkeiten im Voraus erkennen, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er centrotherm unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Verzögerungsdauer und der zur Behebung der Schwierigkeiten vorgesehenen Maßnahmen schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.3 Falls nichts anderes vereinbart gilt, die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DDP Incoterm 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben, so erfolgt eine Lieferung an den Geschäftssitz des beauftragenden centrotherm Unternehmens. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Sache geht gemäß DDP Incoterm 2010 über.
- 3.4 Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten nach den HPE-Verpackungsrichtlinien oder gemäß der vereinbarten Qualität zu verpacken. Das Verpackungsmaterial ist auf Anforderung von centrotherm auf Kosten des Lieferanten von diesem abzuholen und zurückzunehmen. Ist eine Rücknahme nicht zumutbar, hat der Lieferant centrotherm

angemessene Entsorgungskosten zu erstatten hierzu wird pauschal von einem Betrag von 1 % des Bestellpreises ausgegangen.

- 3.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums, Gewicht und Warentariffnummer des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge sowie der Bestellnummer beizufügen. Verzögerungen bei der Bezahlung in Folge fehlerhafter oder fehlender Lieferscheine hat centrotherm nicht zu vertreten.
- 3.6 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind ohne schriftliche Zustimmung unzulässig. Liefert der Lieferant früher als zum vereinbarten Liefertermin, ist centrotherm berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Bei früherer Lieferung laufen Zahlungsziele erst ab dem bestellten Termin, nicht ab Lieferdatum.
- 3.7 Lagerungs-, Montage-, Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind auf Anforderung von centrotherm in den EU-Amtssprachen, in den Landessprachen der Mitgliedsländer der EFTA, sowie auf Chinesisch (vereinfacht), soweit dies in der Bestellung gefordert ist, kostenlos mitzuliefern. Dies gilt entsprechend für Unterlagen, die für die Wartung und Instandhaltung der Ware erforderlich sind. centrotherm ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an seine Kunden weiterzureichen.

4. Lieferverzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs bestimmen sich die Rechte von centrotherm – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist und soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- 4.2 Ist der Lieferant in Verzug, kann centrotherm, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Lieferant kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die vorbehaltslose Annahme der Ware oder Dienstleistung begründet keinen Verzicht auf o.g. Ansprüche.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und bindend. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Transportkosten (vgl. Ziff. 3.3) und die ordnungsgemäße Verpackung (vgl. Ziff. 3.4.) enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten. centrotherm ist Verzichtskunde nach RVS/SVS.
- 5.2 centrotherm bezahlt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht -erfüllten Vertrags stehen centrotherm in dem gesetzlichen Umfange zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur bei rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenforderungen zu.
- 5.4 Forderungen gegen centrotherm dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 6.1 Mit vollständiger Zahlung geht das Eigentum an gelieferten Waren auf centrotherm über. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 6.2 Überlässt centrotherm dem Lieferanten Gegenstände, verbleiben diese im Eigentum von centrotherm. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von solchen Gegenständen wird ausschließlich für centrotherm vorgenommen. Erlischt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen Dritter das centrotherm Eigentum, so erwirbt centrotherm an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der überlassenen Gegenstände zu den anderen Sachen.

7. Mängel, Gewährleistung

- 7.1 Die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 centrotherm untersucht die Ware bei Erhalt auf äußerlich erkennbare Mangelfreiheit, Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Qualitäts- und Quantitätsabweichungen und Beschädigungen soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang üblich ist. Die bei

der Untersuchung festgestellten Mängel zeigt centrotherm unverzüglich dem Lieferanten an. Später entdeckte Mängel werden unverzüglich nach deren Entdeckung dem Lieferanten angezeigt. Eine Rüge ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Ist eine werkvertragliche Abnahme der Ware vereinbart, besteht keine Untersuchungspflicht.

- 7.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache, innerhalb einer von centrotherm gesetzten und angemessenen Frist nicht nach, kann centrotherm den Mangel selbst oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für centrotherm unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt eines unverhältnismäßigen Schadens), ist eine Fristsetzung nicht erforderlich. Der Verkäufer ist unverzüglich und, soweit möglich, vorher zu unterrichten.
- 7.4 Kosten für die Prüfung und Nachbesserung, die der Lieferant aufgewendet hat, trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass kein Mangel vorlag. Eine Kostentragungspflicht von centrotherm bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. centrotherm haftet insoweit nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Sind centrotherm nach einem begründeten Verdacht auf einen Mangel Prüfungskosten entstanden, hat der Lieferant diese centrotherm zu erstatten.
- 7.5 Erfüllt der Lieferant eine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt die Verjährungsfrist für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung neu zu laufen. Abweichendes gilt nur, wenn der Lieferant sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten hat, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrenübergang oder Abnahme.
- 7.7. Entstehen centrotherm infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten und Aufwendungen zu tragen, soweit diese nicht aus Vorhaltungsmaßnahmen resultieren („Sowieso“ - Kosten) wurden und direkt aus der mangelhaften Lieferung resultieren.

8. Produkthaftung

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er centrotherm insoweit von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache hierbei von dem Lieferanten zu vertreten ist.
- 8.2 Der Lieferant trägt alle Kosten für eine auch von centrotherm durchgeführte Rückrufaktion oder hierzu getätigten Aufwendungen. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen wird centrotherm den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche seitens centrotherm bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen zu unterhalten und centrotherm diese auf schriftliches Anfordern nachzuweisen.

9. Haftung

Der Lieferant haftet centrotherm für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Markennutzung

centrotherm räumt dem Lieferanten zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, Wortmarken des centrotherm Unternehmenverbundes strikt in der rechtlich geschützten Form auf die zu liefernde Ware anzubringen, soweit dies für die Vertragserfüllung vorgesehen ist.

11. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden oder solche der Vertragserfüllung entgegenstehen. Er stellt centrotherm bei einer Inanspruchnahme durch Dritte von Ansprüchen und Aufwendungen frei.

12. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 12.1 centrotherm ist über die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt und zur Kündigung hinaus berechtigt, sich mit sofortiger Wirkung vom Vertrag und/oder Bestellungen zu lösen („Vertragslösung“), wenn der Lieferant (i) die Belieferung von centrotherm eingestellt hat, (ii) über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder (iii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sonst Gründe nach § 321 BGB vorliegen
- 12.2 Der Lieferant hat bei einer solchen Vertragslösung den centrotherm hierdurch entstandenen Schaden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, er hat solche nicht zu vertreten.

13. Überlassung von Unterlagen und Know-How, Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant hat alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und Informationen sowie Know-How („Materialien“) soweit diese von centrotherm für die vertragliche Leistung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. An diesen Materialien behält sich centrotherm Eigentums-, Urheber-, Marken- und sonstige Schutzrechte vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrags sind diese inklusiver aller Kopien auf schriftliches Anfordern zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags weiter.
- 13.2 Solche Materialien sind bis zur Verarbeitung auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum von centrotherm zu deklarieren und in üblichem Umfang gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der Lieferant gewährt centrotherm hierzu ein unwiderrufliches Zutrittsrecht.
- 13.3 Waren oder Leistungen, die der Lieferant mit den von centrotherm überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, Angaben, Informationen oder Werkzeugen angefertigt hat, dürfen vom Lieferanten nicht für eigene Zwecke oder für Dritten verwendet werden.
- 13.4 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung von centrotherm mit der Referenz auf centrotherm werben.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Einhaltung von Rechtsvorschriften, Gefährliche Stoffe

- 15.1 Die Waren von centrotherm werden weltweit vertrieben. Der Lieferant verpflichtet sich deswegen zur Einhaltung der für die Waren und der Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen sowie entsprechender Bestimmungen der EU, der NAFTA, der ASEAN, ihrer jeweiligen Mitgliedsländer und der entsprechenden Bestimmungen der V.R. China, Japan, der Russischen Föderation sowie Südkorea.
- 15.2 Der Lieferant hat für Waren, Materialien und Verfahren, für die eine besondere Handhabung gilt, insbesondere bezogen auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen im Herstellungsland und Vertriebsland einzuhalten. Solche Regelungen sind insbesondere die EG-Richtlinie 67/548/EWG, das Europäische Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und das Strahlenschutzrecht.
- 15.3 Der Lieferant wird centrotherm vor einer Lieferung die erforderlichen Unterlagen und Dokumente überlassen, insbesondere das EG-Sicherheitsdatenblatt nach 91/55/EG. Auf Verlangen von centrotherm hat der Lieferant eine CE-Konformitätserklärung für die Waren auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen.
- 15.4 Sollten sich die Bestimmungen hierzu auch nach Abs. 2 und 3 ändern, hat der Lieferant unverzüglich angepasste Unterlagen und Dokumente an centrotherm zu übermitteln.
- 15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu ver-

ringern und diese Prinzipien in seinem Unternehmen und bei seinen Unterauftragnehmern umzusetzen und zu überwachen.

16. Exportkontrolle, Zoll

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, centrotherm über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht besteht insbesondere, sofern eine der folgenden Regelungen einschlägig ist: Ausfuhrliste gemäß Anlage AL der Deutschen Außenwirtschaftsverordnung; Anhang I der EG-Dual-Use-VO; Commerce Control List der US-Export Administration Regulations.
- 16.2 Sollten sich die Anforderungen nach Abs. 1 ändern, hat der Lieferant centrotherm unverzüglich vor Lieferung der betroffenen Waren schriftlich zu informieren.
- 16.3 Der Lieferant steht für alle centrotherm entstehenden Schäden und Nachteile ein, die aus einer unterlassenen oder fehlerhaften Information bzw. non-compliance resultieren.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Der Geschäftssitz von centrotherm ist Erfüllungsort, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Erfüllungsort ist i.d.R. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist, bzw. die Ware anzuliefern ist (Versandadresse).
- 17.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz von centrotherm zuständige Gericht.
- 17.4 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich. Eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.